



Berliner Dombau-Verein e.V. Am Lustgarten 10178 Berlin Telefon (030) 20269-131 Fax (030) 20269-132

Satzung für den Berliner Dombau-Verein e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Dombau-Verein e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Vollendung des Wiederaufbaus und die Erhaltung des Berliner Doms zu unterstützen.
2. Der Verein wird hierzu möglichst viele Mitglieder zu gewinnen suchen und alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Es können auch Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist
 - c) durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es nach einmaliger Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.



§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Zum erweiterten Vorstand können stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins. Er kann ein Kuratorium berufen und auch Fachausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder in einen Beirat berufen, welcher den Vorstand berät und unterstützt.
6. das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht haben:
 - a) der Domprediger
 - b) der Dombaumeister

Sie sind originäre Mitglieder des Vereins.

§ 8 **Die Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Auf Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts für das vergangene Jahr mit Bestätigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von 2 Revisoren
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Anträge von Mitgliedern, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich vorzulegen. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 9 **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 10 **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin, vertreten durch das in der Ordnung für den Berliner Dom festgelegte Vertretungsorgan mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin zu verwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Berlin, 30. März 2006